

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. 1996 I S. 456), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 16.11.1999 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach folgende

Entschädigungssatzung

beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 10,23 Euro (20,00 DM) pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
Der Anspruch auf Zahlung des Verdienstausfalles wird beschränkt auf werktags - und zwar montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hess. Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 Euro (0,03 DM) pro Person und Kilometer.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	12,78 Euro (25,-- DM)
- Mitglieder der Ortsbeiräte	7,67 Euro (15,-- DM)
- ehrenamtliche Stadträte/-rätinnen	12,78 Euro (25,-- DM)
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	7,67 Euro (15,-- DM)
- sachkundige Einwohner/-innen als Mitglied einer Kommission	7,67 Euro (15,-- DM)

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- | | |
|---|-------------------------|
| - die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung | 51,13 Euro (100,-- DM) |
| - Ausschußvorsitzende | 15,34 Euro (30,-- DM) |
| - Fraktionsvorsitzende | 25,57 Euro (50,-- DM) |
| - den/die 1. Stadtrat/-rätin | 51,13 Euro (100,-- DM) |
| - den/die Stadtrat/-rätin | 30,68 Euro (60,-- DM) |
| - den/die Ortsvorsteher/in in den Stadtteilen | 127,82 Euro (250,-- DM) |
| - den/die Ortsvorsteher/in in der Kernstadt | 51,13 Euro (100,-- DM) |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besonderen Funktionen antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Wer den/die Bürgermeister/in vertritt, erhält für jede angefangene Stunde der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von 12,78 Euro (25,-- DM) je Kalendertag, höchstens jedoch 38,35 Euro (75,-- DM).
- (6) Schriftführer/innen erhalten für jede angefangene Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Mehrarbeitsentschädigung.

§ 3 a Sockelbetrag

Den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen wird zur Bestreitung ihrer Aufwendungen ein Sockelbetrag von 15,34 Euro (30,-- DM) pro Fraktionsmitglied (Stadtverordnetenversammlung und Magistrat) und Jahr gewährt.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen i.S. von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hess. Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn der/die Vorsitzende des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlußfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemißt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Laubach in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung außer Kraft.

35321 Laubach, den 25. November 1999

Der Magistrat der Stadt Laubach

gez. S p a n d a u

(Bürgermeister)